

# RS Vwgh 1998/9/2 97/12/0371

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/03/27 94/12/0298 3

## Stammrechtssatz

In Verwaltungsverfahren, für die eine "NACHWEISFLICHT" (BEWEISLAST) einer Partei STATUIERT ist, rechtfertigt die Unterlassung eines "Nachweises" nicht ohne weiteres die Annahme des Nichtvorliegens des zu Erweisenden. Vielmehr obliegt es auch in solchen Verfahren der Behörde, unter gewissen Einschränkungen ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht nachzukommen (Hinweis E 8.6.1993, 92/08/0212).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997120371.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>